

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 850/81 des Rates vom 1. April 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 851/81 des Rates vom 1. April 1981 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver sowie die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82** 6
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 852/81 des Rates vom 1. April 1981 zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82** 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 853/81 des Rates vom 1. April 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 bezüglich der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Käsesorten zu bestimmten Tarifnummern sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif** 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 854/81 des Rates vom 1. April 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 hinsichtlich der Bedingungen für die verbilligte Abgabe von Butter zum Direktverbrauch im Wirtschaftsjahr 1981/82** 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 855/81 des Rates vom 1. April 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke** 15
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 856/81 des Rates vom 1. April 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen** 16
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 857/81 des Rates vom 1. April 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1981/82** 17

(Fortsetzung umseitig)

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

* Verordnung (EWG) Nr. 858/81 des Rates vom 1. April 1981 über die Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	18
* Verordnung (EWG) Nr. 859/81 des Rates vom 1. April 1981 zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1981/82	20
* Verordnung (EWG) Nr. 897/81 des Rates vom 1. April 1981 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1981).	22
* Verordnung (EWG) Nr. 898/81 des Rates vom 1. April 1981 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1981/82	24
* Verordnung (EWG) Nr. 899/81 des Rates vom 1. April 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	26
* Verordnung (EWG) Nr. 900/81 des Rates vom 1. April 1981 zur Festsetzung des Grundpreises, der Interventionspreise und der Referenzpreise im Schaf- fleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1981/82	28

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 850/81 DES RATES****vom 1. April 1981****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeit geltenden repräsentativen Kurse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3447/80⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Mit Wirkung vom 23. März 1981 sind im Rahmen des Europäischen Währungssystems Änderungen der Leitkurse der Gemeinschaftswährungen eingetreten. Diese Änderungen haben in einigen Mitgliedstaaten grundsätzlich eine Erhöhung der Währungsausgleichsbeträge oder ihre Einführung zur Folge. Es empfiehlt sich daher, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine derartige Auswirkung zu vermeiden. Eine Anpassung der repräsentativen Kurse der betreffenden Mitgliedstaaten ist daher angezeigt.

Die repräsentativen Kurse dieser Mitgliedstaaten müssen sofort angepaßt werden, damit die Erhöhung oder Einführung der Währungsausgleichsbeträge vermieden wird.

Es empfiehlt sich, für die Deutsche Mark einen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Realität näherkommenen Kurs festzusetzen.

Bei der Anpassung dieses Kurses sind ihre Auswirkungen, insbesondere auf die Preise, zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist vorzusehen, daß die Anwendung des neuen Kurses in der Regel innerhalb einer angemessenen, grundsätzlich an den Beginn des Wirtschaftsjahres oder an eine Änderung der Preise anknüpfenden Frist erfolgt, in bestimmten Fällen jedoch ein sofortiges Wirksamwerden nicht ausgeschlossen ist.

Damit eine unterschiedliche Behandlung gegenseitig abhängiger Erzeugnisse vermieden wird, sollte festgelegt werden, daß in den Sektoren Getreide, Eier und Geflügel sowie Eialbumin und Milchalbumin der neue Kurs vom gleichen Zeitpunkt an angewendet wird.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten alle repräsentativen Kurse neu veröffentlicht werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; in Anbetracht der Dringlichkeit empfiehlt es sich, die geplanten Maßnahmen unter den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I bis VIII der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 werden durch die Anhänge I bis IX dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

*ANHANG I***BELGIEN/LUXEMBURG**

1. 1 ECU = 40,7985 belgische Franken/luxemburgische Franken.
Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 6. April 1981 angewandt.
2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt ; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt :
1 ECU = 40,5191 belgische Franken/luxemburgische Franken.

*ANHANG II***DÄNEMARK**

1. 1 ECU = 7,91917 dänische Kronen.
Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 6. April 1981 angewandt.
2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt ; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt :
1 ECU = 7,72336 dänische Kronen.

*ANHANG III***BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

1. 1 ECU = 2,65660 Deutsche Mark.
Dieser Kurs wird angewandt mit Wirkung vom
 - 1. Juli 1981 auf Zucker und Isoglukose ;
 - 1. August 1981 auf Getreide, Eier und Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
 - 1. November 1981 auf Schweinefleisch ;
 - 16. Dezember 1981 auf Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für die Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden ;
 - 1. Januar 1982 auf Fischereierzeugnisse ;
 - 1. Juli 1982 auf Saatgut ;
 - Beginn des Wirtschaftsjahres 1981/82 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt, das am 6. April 1981 noch nicht begonnen hat ;
 - 6. April 1981 in allen anderen Fällen.
 2. Bis zu den vorgenannten Daten wird folgender Kurs angewandt :
 - 1 ECU = 2,75175 Deutsche Mark, außer bei Saatgut, für das 1 ECU 2,78341 Deutsche Mark entspricht.
-

*ANHANG IV***FRANKREICH**

1. 1 ECU = 5,99526 französische Franken.
Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 6. April 1981 angewandt.
2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt:
1 ECU = 5,84700 französische Franken.

*ANHANG V***GRIECHENLAND**

1. 1 ECU = 61,4454 griechische Drachmen.
Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 6. April 1981 angewandt.
2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt:
1 ECU = 59,7175 griechische Drachmen.

*ANHANG VI***IRLAND**

1. 1 ECU = 0,685145 irische Pfund.
Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 6. April 1981 angewandt.
 2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt:
1 ECU = 0,659274 irische Pfund.
-

*ANHANG VII***ITALIEN**

1. 1 ECU = 1 227,00 italienische Lire.
Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 6. April 1981 angewandt.
2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt:
1 ECU = 1 157,79 italienische Lire.

*ANHANG VIII***NIEDERLANDE**

1. 1 ECU = 2,81318 niederländische Gulden.
Dieser Kurs wird mit Wirkung von 6. April 1981 angewandt.
2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt:
1 ECU = 2,79391 niederländische Gulden.

*ANHANG IX***VEREINIGTES KÖNIGREICH**

- 1 ECU = 0,618655 Pfund Sterling.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 851/81 DES RATES

vom 1. April 1981

zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver sowie die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1, auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung der gemeinsamen Agrarpreise ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik ebenso Rechnung zu tragen wie dem Beitrag, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Sicherheit der Versorgung zu verbürgen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Zwischen dem Richtpreis für Milch und den Preisen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und insbesondere für Rindfleisch muß daher ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, das der gewünschten Ausrichtung der Rinderhaltung entspricht. Darüber hinaus ist es notwendig, bei der Festsetzung dieses Preises den Bemühungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die darauf abzielen, unter Berücksichtigung des Außenhandels mit Milch und Milcherzeugnissen auf

lange Sicht ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver sollen zur Erzielung des Richtpreises für Milch beitragen. Bei ihrer Festsetzung muß sowohl der allgemeinen Angebots- und Nachfragesituation auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft als auch den Absatzmöglichkeiten für Butter und Magermilchpulver auf dem Gemeinschafts- und dem Weltmarkt Rechnung getragen werden.

Die Interventionspreise für die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano sind nach den Kriterien von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82 werden der Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse wie folgt festgesetzt :

	<i>ECU/100 kg</i>
a) Richtpreis für Milch	24,26
b) Interventionspreis für :	
Butter	317,84
Magermilchpulver	132,45
Grana Padano :	
— 30 bis 60 Tage alt	317,20
— mindestens 6 Monate alt	384,27
Parmigiano Reggiano, mindestens 6 Monate alt	418,87

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 25./26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 852/81 DES RATES

vom 1. April 1981

zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Schwellenpreise müssen unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft notwendigen Schutzes so festgelegt werden, daß die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse auf einer Höhe liegen, die dem Richtpreis für Milch entspricht. Es ist deshalb angebracht, den Schwellenpreis auf die Grundlage des Richtpreises für Milch unter Berücksichtigung des anzustrebenden Verhältnisses zwischen dem Wert des Milchfettes einerseits und der Magermilch andererseits sowie einheitlicher Kosten und Erträge für die betreffenden Milcherzeugnisse festzusetzen. Außerdem ist ein Pauschbetrag zu berücksichtigen, der einen ausreichenden Schutz der milchverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft sicherstellen soll —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82 werden die Schwellenpreise wie folgt festgesetzt :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BRAKS

Leiterzeugnis je Erzeugnisgruppe	ECU je 100 kg
1	42,71
2	152,26
3	234,96
4	92,02
5	119,39
6	350,48
7	346,01
8	279,03
9	459,33
10	309,17
11	276,67
12	85,07

(2) Die in Absatz 1 genannten Leiterzeugnisse sind diejenigen, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 853/81⁽³⁾, bezeichnet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1981 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

(3) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 853/81 DES RATES

vom 1. April 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 bezüglich der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Käsesorten zu bestimmten Tarifnummern sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1361/80⁽³⁾, nennt bestimmte Bedingungen für die Zulassung vom Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller der Tarifstelle 04.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, Cheddar der Tarifstelle 04.04 E I b) 1 sowie anderer zur Verarbeitung bestimmter Käsesorten der Tarifstelle 04.04 E I b) 5 aa) in die Gemeinschaft. Zu diesen Bedingungen gehören insbesondere die Frei-Grenze-Werte, die der Bindung im Rahmen des GATT entsprechen. Diese Werte müssen an den in der Gemeinschaft für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82 festgesetzten Richtpreis für Milch bzw. den Schwellenpreis für Erzeugnisse der Gruppe Nr. 10 angepaßt werden.

Infolge des neuen Abkommens mit der Schweiz muß in der Tarifstelle 04.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs die Warenbezeichnung durch Zusatz von zwei weiteren Käsesorten angepaßt und die Begriffsbestimmung der „Stücke“ der betreffenden Käse geändert werden. Außerdem wurde mit der Schweiz vereinbart, den Frei-Grenze-Wert der Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D I des Gemeinsamen Zolltarifs anzuheben.

Ferner empfiehlt es sich, die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 genannten Mindestpreise

bei der Einfuhr für Tilsiter, Butterkäse, Kashkaval und Schaf- oder Büffelkäse zu ändern, um der Preisentwicklung auf dem Weltmarkt Rechnung zu tragen.

Das Tarifschema, das sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt, ist im Gemeinsamen Zolltarif enthalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 11 erhält folgende Fassung :

„Artikel 11

Gegenüber den Drittländern, bei denen festgestellt wird, daß der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandte Preis für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11 mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern nicht niedriger ist als

- 201,34 ECU für 100 kg, wenn es sich um Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 handelt,
- 213,43 ECU für 100 kg, wenn es sich um Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 3 handelt,
- 195,30 ECU für 100 kg, wenn es sich um Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 4 handelt,

ist die für 100 kg geltende Abschöpfung gleich :

- a) bei einem Erzeugnis der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 aa) dem Schwellenpreis abzüglich 201,34 ECU ;
- b) bei einem Erzeugnis der Tarifstelle 04.04 E I b) 3 oder 04.04 E I b) 4 dem Schwellenpreis abzüglich 213,43 ECU ;
- c) bei einem Erzeugnis der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 bb) der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- einem Teilbetrag in Höhe der gemäß Nummer 1 berechneten Abschöpfung,
- einem Teilbetrag in Höhe von 24,18 ECU. ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 9.

2. Anhang II wird wie folgt geändert :

a) Die Bezeichnungen der Waren der Tarifstellen 04.04 A, 04.04 D I, 04.04 E I b) 1 sowie 04.04 E I b) 5 aa) werden durch die im Anhang I angegebenen Warenbezeichnungen ersetzt.

b) In Fußnote 4 Buchstabe a) werden folgende beiden Gedankenstriche angefügt :

„— bei Freiburger Vacherin : 6 bis 10 kg”,

„— bei Tête de Moine : 0,700 bis 4 kg”.

Artikel 2

(1) Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird wie folgt geändert :

a) gemäß Anhang II,

b) indem der in der Fußnote (b) zur Tarifstelle 04.04 E I b) 1 genannte Betrag von „208,53 ECU”

durch den Betrag von „241,58 ECU” ersetzt wird, und

c) indem der in der Fußnote (c) zur Tarifstelle 04.04 E I b) 1 genannte Betrag von „184,35 ECU” durch den Betrag von „217,40 ECU” ersetzt wird.

(2) Hinsichtlich der Tarifstelle 04.04 A wird der Anhang zum Gemeinsamen Zolltarif gemäß Anhang III dieser Verordnung mit Wirkung vom 6. April 1981 geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 6. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.04	<p>Käse und Quark :</p> <p>A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de Moine, weder gerieben noch in Pulverform :</p> <p>I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten für Freiburger Vacherin und mindestens drei Monaten für die anderen⁽²⁾ :</p> <p>a) in Standard-Laiben⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 312,76 ECU oder mehr, jedoch weniger als 336,94 ECU 2. 336,94 ECU oder mehr <p>b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von : <ol style="list-style-type: none"> aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 336,94 ECU oder mehr, jedoch weniger als 361,12 ECU bb) 1 kg oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 361,12 ECU oder mehr 2. andere, mit einem Eigengewicht von weniger als 450 g und einem Frei-Grenze-Wert⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 394,97 ECU oder mehr <p>II. andere</p> <p>B. (unverändert)</p> <p>C. (unverändert)</p> <p>D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :</p> <p>I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf⁽⁷⁾, mit einem Frei-Grenze-Wert⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 218 ECU oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger⁽²⁾</p> <p>II. (unverändert)</p> <p>E. andere :</p> <p>I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen : <ol style="list-style-type: none"> 1. Cheddar : <ol style="list-style-type: none"> aa) Cheddar, hergestellt aus nichtpasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten⁽²⁾ : <ol style="list-style-type: none"> 11. in ganzen Standard-Formen⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert⁽⁵⁾ je 100 kg Eigengewicht von 247,62 ECU oder mehr⁽⁸⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.04 (Forts.)	<p>22. andere, mit einem Eigengewicht von :</p> <p>aaa) 500 g oder mehr und einem Frei-Grenze-Wert⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 265,76 ECU oder mehr⁽⁸⁾</p> <p>bbb) weniger als 500 g⁽⁶⁾ und einem Frei-Grenze-Wert⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 277,85 ECU oder mehr⁽⁸⁾</p> <p>bb) Cheddar, in ganzen Standard-Formen⁽⁴⁾, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten und einem Frei-Grenze-Wert⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht⁽²⁾ von 241,58 ECU oder mehr⁽⁸⁾</p> <p>cc) Cheddar, zur Verarbeitung⁽⁹⁾, mit einem Frei-Grenze-Wert⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht⁽²⁾ von 217,40 ECU oder mehr⁽⁸⁾</p> <p>dd) andere</p> <p>2. (unverändert)</p> <p>3. (unverändert)</p> <p>4. (unverändert)</p> <p>5. andere :</p> <p>aa) zur Verarbeitung⁽⁹⁾, mit einem Frei-Grenze-Wert⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht⁽²⁾ von 217,40 ECU oder mehr⁽⁸⁾</p> <p>bb) (unverändert)</p> <p>c) (unverändert)</p> <p>II. (unverändert)</p>

ANHANG III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
04.04	<p>Käse und Quark :</p> <p>A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :</p> <p>I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten (a) :</p> <p>a) in Standard-Laiben (b) und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von :</p> <p>ex 1. 141,45 ECU oder mehr, jedoch weniger als 171,37 ECU (ausgenommen Appenzeller) (c) (d)</p> <p>ex 2. 171,37 ECU oder mehr (ausgenommen Bergkäse) (c)</p> <p>b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt :</p> <p>1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :</p> <p>ex aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 165,63 ECU oder mehr, jedoch weniger als 205,52 ECU (ausgenommen Appenzeller) (c) (d)</p> <p>ex bb) 1 kg oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 205,52 ECU oder mehr (ausgenommen Bergkäse) (c)</p> <p>ex 2. andere, mit einem Eigengewicht von weniger als 450 g und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 229,70 ECU oder mehr (ausgenommen Bergkäse) (c) (e)</p>	<p>24,18 ECU für 100 kg Eigengewicht</p> <p>9,07 ECU für 100 kg Eigengewicht</p> <p>24,18 ECU für 100 kg Eigengewicht</p> <p>9,07 ECU für 100 kg Eigengewicht</p> <p>9,07 ECU für 100 kg Eigengewicht</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Als „Standard-Laibe“ gelten Laibe mit folgendem Eigengewicht :

bei Emmentaler : 60 kg bis 130 kg ; bei Greyerzer und Sbrinz : 20 kg bis 45 kg ; bei Bergkäse : 20 kg bis 60 kg ; bei Appenzeller : 6 kg bis 8 kg.

(c) Die Gemeinschaft behält sich vor, die in den Zugeständnissen genannten Wertgrenzen herabzusetzen. Ab 1. Juli 1970 werden die Wertgrenzen den Preisbildungsfaktoren für Emmentaler in der Gemeinschaft automatisch angepaßt. Die Anpassung erfolgt durch Herauf- und Herabsetzung der Wertgrenzen um 16,93 ECU für jede Erhöhung oder Senkung des gemeinsamen Richtpreises für Milch in der Gemeinschaft um 1,21 ECU je 100 kg.

(d) Die Gemeinschaft behält sich vor, durch Heraufsetzung der Wertgrenzen um 6,04 ECU den Zollsatz autonom von 24,18 ECU auf 18,13 ECU zu senken.

(e) Vakuumverpackte Stücke mit einem Eigengewicht von weniger als 450 g fallen unter dieses Zugeständnis, wenn die Umschließung mindestens folgende Angaben enthält :

- Käsesorte,
- Fettgehalt,
- verantwortlicher Verpacker,
- Herstellungsland.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 854/81 DES RATES

vom 1. April 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 hinsichtlich der Bedingungen für die verbilligte Abgabe von Butter zum Direktverbrauch im Wirtschaftsjahr 1981/82DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates vom 25. Juni 1979 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1362/80⁽⁵⁾, eingeführte Regelung ist gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung bis Ende des Milchwirtschaftsjahres 1980/81 befristet.

Angesichts der Lage auf dem Buttermarkt ist es angezeigt, die Maßnahmen zur Verbilligung von Butter für den privaten Endverbraucher beizubehalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, auf Dauer oder vorübergehend die in der Verordnung

(EWG) Nr. 1269/79 vorgesehene Formel A auch während des Milchwirtschaftsjahres 1981/82 anzuwenden, und die bisher für das Vereinigte Königreich geltende Sonderregelung sollte verlängert werden. Mit Rücksicht auf die Möglichkeiten und Sachzwänge innerhalb des Gemeinschaftshaushalts ist es jedoch erforderlich, die maximale Höhe der Gemeinschaftsfinanzierung mit Wirkung vom 1. Januar 1982 anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 erhält folgende Fassung:

„Während des Milchwirtschaftsjahres 1981/82

- a) werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehene Formel A entweder dauerhaft oder innerhalb bestimmter Zeiträume, die sie festlegen, anzuwenden; die maximale Höhe der Gemeinschaftsfinanzierung wird jedoch ab 1. Januar 1982 auf 40 ECU/100 kg Butter begrenzt;
- b) wendet das Vereinigte Königreich jedoch weiterhin die in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehene Formel an.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 25./26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 855/81 DES RATES**vom 1. April 1981****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1273/79 ⁽³⁾, bestimmt eine Spanne, innerhalb derer die Beihilfe für Magermilchpulver festge-

setzt werden kann. Diese Spanne sollte unter Berücksichtigung der in Absatz 1 des genannten Artikels aufgeführten Kriterien angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2a Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Beihilfe für Magermilchpulver beträgt mindestens 50 ECU und höchstens 64 ECU je 100 kg.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 856/81 DES RATES

vom 1. April 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1080/77⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1637/79⁽³⁾, sieht eine gemeinschaftliche Beteiligung an der Finanzierung von Programmen der Mitgliedstaaten über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen vor.

Um den Verbrauch von Milch und Milcherzeugnissen in den Schulen anzuregen, ist eine stärkere Preissenkung zu gewähren, indem die genannte Gemeinschaftsbeteiligung auf den für das betreffende Milchwirtschaftsjahr geltenden Richtpreis für Milch angehoben wird.

Ferner sollte die Mindestzeit verlängert werden, für die Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den entsprechenden Programmen gewährleistet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „Milchwirtschaftsjahr 1977/78“ durch die Worte „Milchwirtschaftsjahr 1981/82“ ersetzt.
2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung :
„(2) Für Vollmilch entspricht diese Beteiligung der Gemeinschaft dem Richtpreis für Milch in dem betreffenden Milchwirtschaftsjahr.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 31. 7. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 857/81 DES RATES

vom 1. April 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1364/80⁽⁴⁾, wurde eine Mitverantwortungsabgabe eingeführt, die bis Ende des Milchwirtschaftsjahres 1982/83 anwendbar ist und grundsätzlich auf alle Milchlieferungen an die Molkereien sowie bestimmte Verkäufe von Milcherzeugnissen auf dem Hof erhoben wird.

Diese Abgabe, die dazu bestimmt ist, ausgewogenere Verhältnisse auf dem Milchmarkt zu schaffen und hierzu einen direkten Zusammenhang zwischen Erzeugung und Absatzmöglichkeiten für Milcherzeugnisse herzustellen, betrug im Milchwirtschaftsjahr 1980/81

2 % des Richtpreises für Milch. Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 sieht für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82 die Anwendung einer zusätzlichen Abgabe vor, wenn festgestellt wird, daß die von den Erzeugern verkaufte Milchmenge im Kalenderjahr 1980 gegenüber dem Kalenderjahr 1979 um 1,5 % oder mehr gestiegen ist.

Diese verkaufte Menge hat sich erheblich über die genannte Zahl hinaus erhöht. Daher muß die Abgabe für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82 auf 2,5 % des Richtpreises für Milch festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Absatz 3 des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 erhält folgende Fassung :

„(3) Für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82 wird die Abgabe auf 2,5 % des Milchrichtpreises festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25./26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 858/81 DES RATES

vom 1. April 1981

über die Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu SonderbedingungenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 18 im Anhang zu dieser Beitrittsakte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Protokoll Nr. 18 und später mit der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 des Rates vom 29. Juni 1976 über die Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 482/81⁽²⁾, ist das Vereinigte Königreich ermächtigt worden, bis zum 31. März 1981 bestimmte Mengen neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen.

Um im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels beizutragen, sollte eine Regelung getroffen werden, die es Neuseeland ermöglicht, Butter weiterhin zu Sonderbedingungen nach dem Vereinigten Königreich auszuführen.

Die neue Regelung muß Maßnahmen umfassen, mit denen eine Störung des Gleichgewichts des Buttermarkts des Vereinigten Königreichs verhindert werden kann. Daher muß eine degressive Staffelung der im Rahmen dieser Regelung eingeführten Mengen neuseeländischer Butter festgelegt werden.

Eine Sonderabschöpfung, die grundsätzlich unveränderlich ist, ist das am besten geeignete Mittel, um die Gemeinschaftsbutter gegen die sich aus den häufigen Schwankungen der Abschöpfung ergebenden Nachteile zu schützen und Neuseeland in die Lage zu versetzen, seine Ausfuhren nach dem Vereinigten Königreich unter Berücksichtigung der Marktentwicklung vernünftig zu planen.

Bei der Höhe der Sonderabschöpfung muß die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 854/81⁽⁴⁾, im Vereinigten Königreich für Gemeinschaftsbutter gewährte Beihilfe berücksichtigt werden, die sich auf die Verkaufspreise dieser Butter in diesem Mitgliedstaat auswirkt.

Um zu verhindern, daß neuseeländische Butter, der diese Sonderabschöpfung zugute kommt, für indu-

strielle Zwecke zu einem niedrigeren Preisniveau als demjenigen der für den gleichen Verwendungszweck bestimmten Butter mit Gemeinschaftsursprung bestimmt wird, empfiehlt es sich vorzusehen, daß die betreffende neuseeländische Butter nur zum Direktverbrauch bestimmt werden darf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, aus Neuseeland bestimmte Buttermengen zu den Bedingungen dieser Verordnung einzuführen.

Artikel 2

(1) Diese Regelung gilt während des Zeitraums vom 1. April 1981 bis 31. Dezember 1983.

Im Rahmen dieser Sonderregelung können folgende Mengen eingeführt werden :

- vom 1. April bis 31. Dezember 1981 : 70 250 Tonnen,
- während des Kalenderjahres 1982 : 92 000 Tonnen.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Oktober 1982, welche Menge das Vereinigte Königreich während des Kalenderjahres 1983 einführen darf, wobei insbesondere der Entwicklung der Lage auf dem gemeinschaftlichen Buttermarkt sowie der Entwicklung auf dem Weltbuttermarkt Rechnung getragen wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mengen können nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren vorübergehend gesenkt werden, damit ernste Störungen auf dem Buttermarkt des Vereinigten Königreichs insbesondere im Falle eines erheblichen und unerwarteten Rückgangs des unmittelbaren Butterverbrauchs, verhindert werden.

(4) Vor dem 1. August 1983 überprüft der Rat anhand eines Berichtes und eines Vorschlags der Kommission das Funktionieren dieser Regelung im Hinblick auf einen Beschluß über die Einfuhrregelung für neuseeländische Butter nach dem 1. Januar 1984.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1981, S. 2.

(3) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.

(4) Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

Artikel 3

(1) Die Sonderabschöpfung auf die gemäß dieser Verordnung eingeführte neuseeländische Butter beträgt 77,52 ECU je 100 kg, verringert um einen Betrag in Höhe der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 genannten Beihilfe.

(2) Der Satz der Sonderabschöpfung kann jedoch vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit Mehrheit angepaßt werden, wenn sich durch andere Gemeinschaftsmaßnahmen die Vermarktungsbedingungen für Butter im Vereinigten Königreich wesentlich verändern.

Artikel 4

Die Zulassung zu der besonderen Einfuhrregelung ist an die Vorlage einer Bescheinigung gebunden, aus der hervorgeht, daß die betreffende Butter

- neuseeländischen Ursprungs ist,
- mindestens 6 Wochen alt ist,
- einen Fettgehalt von mindestens 80 und weniger als 82 Gewichtshundertteilen aufweist
- und unmittelbar aus Milch oder Rahm hergestellt ist.

Artikel 5

Die gemäß dieser Verordnung in das Vereinigte Königreich eingeführte Butter darf nicht in den innergemeinschaftlichen Handel gelangen oder nach dritten Ländern wiederausgeführt werden.

Artikel 6

Die Einfuhren neuseeländischer Butter unterliegen den im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1011/80⁽²⁾, erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der Schwankungen der Währungen bestimmter Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Das Vereinigte Königreich trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß neuseeländi-

sche Butter, die nach dieser Verordnung eingeführt wird, nicht zur Verarbeitung, sondern ausschließlich zum Direktverbrauch im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs verwendet wird, und um im Falle der unerlaubten Verwendung die Zahlung eines Betrages zu verlangen, der der gewährten Beihilfe entspricht.

Die eingezogenen Beträge gelten als Abschöpfung nach Artikel 2 erster Unterabsatz Buchstabe a) des Beschlusses 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften⁽³⁾.

Artikel 8

Das Vereinigte Königreich teilt alle für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Angaben der Kommission mit, die die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

Artikel 9

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, erlassen. Sie enthalten insbesondere Kontrollmaßnahmen, die die Einhaltung der in Artikel 2 genannten Mengen sicherstellen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 6. April 1981, ausgenommen Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1, die ab 1. April 1981 gelten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 und alle darauf gestützten Verordnungen werden mit Wirkung vom 6. April 1981 aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1980, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 859/81 DES RATES

vom 1. April 1981

zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absätze 1 und 3 und Artikel 5 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 ist die pauschale Produktionsbeihilfe für Trockenfutter so festzusetzen, daß die Versorgung der Gemeinschaft mit Eiweißerzeugnissen verbessert wird.

Gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung muß für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse ein Zielpreis festgesetzt werden, der den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sichert. Dieser Preis ist auf eine Standardqualität zu beziehen, die für die durchschnittliche Qualität des in der Gemeinschaft erzeugten Trockenfutters repräsentativ ist.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 entspricht die in Absatz 1 des genannten Artikels vorgesehene ergänzende Beihilfe einem Prozentsatz der Differenz zwischen dem Zielpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktpreis der betreffenden Erzeugnisse. Angesichts der besonderen Merkmale dieses Marktes ist dieser Prozentsatz für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse auf 80 % und für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten Erzeugnisse auf 45 % festzusetzen.

In Artikel 104 der Beitrittsakte von 1979 sind die Kriterien für die Festsetzung der pauschalen Beihilfe und des Zielpreises für Griechenland festgelegt worden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 26. März 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 25./26. März 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der Betrag der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 vorgesehenen pauschalen Produktionsbeihilfe wie folgt festgesetzt :

- a) für die in Artikel 1 Buchstabe a) der vorstehenden Verordnung genannten Erzeugnisse
 - für Griechenland auf 2,68 ECU je Tonne,
 - für die übrigen Mitgliedstaaten auf 13,41 ECU je Tonne ;
- b) für die in Artikel 1 Buchstaben b) und c) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse für alle übrigen Mitgliedstaaten auf 7,03 ECU je Tonne.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der Zielpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse wie folgt festgesetzt :

- für Griechenland auf 140,93 ECU je Tonne,
- für die übrigen Mitgliedstaaten auf 148,08 ECU je Tonne.

Dieser Preis bezieht sich auf ein Erzeugnis

- mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H. und
- mit einem Gesamtgehalt an rohen Eiweißstoffen von 18 v. H. der Trockenmasse.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 werden die Prozentsätze, die bei der Berechnung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten ergänzenden Beihilfe zu berücksichtigen sind, wie folgt festgesetzt :

- 80 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse,

— 45 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten Erzeugnisse.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt

- für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse ab 1. Juli 1981,
- für die in Artikel 1 Buchstaben b) und c) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse ab 1. April 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 897/81 DES RATES

vom 1. April 1981

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1981)DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückt, auf 50 000 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Zollkontingent ist daher zum 1. Januar 1981 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingentsmenge angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um eine gerechte Aufteilung unter den Mitgliedstaaten zu erreichen und um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitestgehend zu berücksichtigen, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, zu-

letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1955/79⁽⁴⁾, ermöglichen die Einfuhrlicenzen die Einfuhr einer um 5 v. H. höheren als der darin angegebenen Menge; jedoch muß die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, vorgesehene Abschöpfung auf alle Mengen Anwendung finden, die die in der Lizenz angegebene Menge überschreiten.

Da es sich um eine relativ geringe Kontingentsmenge handelt, dürfte es in diesem Fall möglich sein, eine einmalige Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vorzusehen, ohne von dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents abzuweichen; es erscheint angezeigt, den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl des Verwaltungssystems für ihre Quoten zu überlassen, um so eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Aufteilung zu gewährleisten.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme in Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Wird zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums festgestellt, daß in einem Mitgliedstaat ein Restbetrag der Quote vorhanden ist, so müßten die nicht ausgenutzten Mengen gegebenenfalls aufgeteilt werden, um ihre Ausnutzung in anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs wird für das Jahr 1981 ein Gemeinschaftszollkontingent mit einem Gesamtgewicht von 50 000 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

Für die Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(1) ABl. Nr. C 273 vom 30. 10. 1979, S. 3.

(2) ABl. Nr. C 346 vom 31. 12. 1980, S. 125.

(3) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

(4) ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 1979, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) Die Einfuhren der in Frage stehenden Erzeugnisse, die zugunsten einer anderen präferentiellen Zollregelung erfolgt sind, werden nicht auf dieses Zolllkontingent angerechnet.

(3) Im Rahmen der Kontingentsmenge wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgelegt.

Artikel 2

Die Menge von 50 000 Tonnen wird in zwei Teile, und zwar in 33 500 Tonnen und 16 500 Tonnen geteilt, die wie folgt aufgeteilt werden :

	Im Rahmen der Menge von 33 500 Tonnen	Im Rahmen der Menge von 16 500 Tonnen
Benelux	3 288	1 620
Dänemark	163	80
Deutschland	6 213	3 060
Griechenland	1 005	495
Frankreich	3 451	1 699
Irland	—	—
Italien	9 658	4 757
Vereinigtes Königreich	9 722	4 789

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren allen betroffenen Marktteilnehmern, die sich in ihrem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der beim Zoll zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat spätestens am 1. Oktober 1981 einen Bericht über die Mengen, für die in den einzelnen Mitgliedstaaten Lizenzen ausgestellt worden sind, vor.

Der Rat teilt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gegebenenfalls die nicht ausgeschöpften Mengen auf.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 898/81 DES RATES

vom 1. April 1981

zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1981/82DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und auf Artikel 6 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder müssen sowohl die Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch der Beitrag berücksichtigt werden, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Der Orientierungspreis muß nach den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Kriterien festgelegt werden. Es empfiehlt sich, ihn für das Wirtschaftsjahr 1981/82 höher als für das vorige Wirtschaftsjahr festzusetzen. Um die Auswirkungen dieser Erhöhung auf den Markt zu begrenzen, ist es angebracht, sie in zwei Stufen durchzuführen.

In Anbetracht der Wirtschaftslage auf dem Rindfleischmarkt erscheint es notwendig, für das Wirtschaftsjahr 1981/82 für ausgewachsene Rinder einen Interventionspreis vorzusehen, der im Verhältnis zum Orientierungspreis gleich hoch wie im vorigen Wirtschaftsjahr festgesetzt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bestimmt in Artikel 6 Absatz 3, daß die Interventionsstellen verpflichtet sind, das ihnen angebotene Rindfleisch zu kaufen, wenn die Durchschnittspreise auf dem Gemeinschafts-

markt unter dem Interventionspreis liegen. Ferner ist in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehen, daß die Interventionsstellen unter Berücksichtigung der Produktionsmerkmale des Mitgliedstaats, dem sie angehören, das ihnen angebotene Fleisch, das bestimmten Qualitätsmerkmalen entspricht, ankaufen. Aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrung und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage ist es angezeigt, für das Wirtschaftsjahr 1981/82 vorzusehen, daß für jeden Mitgliedstaat oder für bestimmte Teilgebiete dieser Mitgliedstaaten der Interventionsankauf für jede Qualität ausgesetzt werden kann, wenn festgestellt wird, daß der Preis auf den repräsentativen Märkten des betreffenden Mitgliedstaats oder des betreffenden Teilgebiets den Ankaufshöchstpreis für diese Qualität während einer gewissen Zeit überschreitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wie folgt festgesetzt :

- 172,82 ECU je 100 kg Lebendgewicht für den Zeitraum bis zum 6. Dezember 1981
- 176,84 ECU je 100 kg Lebendgewicht für den Zeitraum vom 7. Dezember 1981 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 und abweichend von Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68

- a) wird der Interventionspreis im Sinne des genannten Unterabsatzes auf
 - 155,54 ECU je 100 kg Lebendgewicht für den Zeitraum bis zum 6. Dezember 1981,
 - 159,16 ECU je 100 kg Lebendgewicht für den Zeitraum vom 7. Dezember 1981 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres

festgesetzt ;

- b) beträgt der Preis im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der vorgenannten Verordnung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 25./26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- 155,54 ECU je 100 kg Lebendgewicht für den Zeitraum bis zum 6. Dezember 1981,
- 159,16 ECU je 100 kg Lebendgewicht für den Zeitraum vom 7. Dezember 1981 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 gilt folgendes :

1. Abweichend von Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 können die von den Interventionsstellen vorzunehmenden Ankäufe einer oder mehrerer noch zu bestimmender Qualitäten von frischem oder gekühltem Fleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) 1, 02.01 A II a) 2 und 02.01 A II a) 3 des Gemeinsamen Zolltarifs in einem Mitgliedstaat oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats teilweise oder vollständig ausgesetzt werden :
 - a) durch die Kommission nach dem Verfahren der Nummer 4, wenn der Marktpreis für diese Qualität oder Qualitäten, der gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auf den repräsentativen Märkten des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt worden ist, drei Wochen lang ununterbrochen höher ist als 100 v. H. und genauso hoch oder niedriger als 102 v. H. des für diese Qualität oder Qualitäten gemäß Nummer 3 festgesetzten Ankaufshöchstpreises,
 - b) durch die Kommission, wenn der unter Buchstabe a) genannte Marktpreis drei Wochen lang

ununterbrochen höher ist als 102 v. H. des unter Buchstabe a) genannten Ankaufshöchstpreises.

2. Wenn die Ankäufe der Interventionsstellen gemäß Nummer 1 ausgesetzt worden sind, beschließt die Kommission ihre Wiederaufnahme, wenn der Marktpreis für diese Qualität oder Qualitäten zwei Wochen lang ununterbrochen gleich oder niedriger ist als der Ankaufshöchstpreis.
3. Der Ankaufshöchstpreis wird für jede festgelegte Qualität berechnet, indem ein Betrag in Höhe von 90 v. H. des Orientierungspreises mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der das normalerweise bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für die betreffende Qualität und dem Preis für ausgewachsene Rinder, wie sie gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt werden, zum Ausdruck bringt, wobei für dieses Verhältnis die Produktionsmerkmale jedes Mitgliedstaats berücksichtigt werden.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 6. April 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 899/81 DES RATES

vom 1. April 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3446/80⁽⁴⁾, ist eine gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch errichtet worden. Diese Marktorganisation enthält insbesondere eine Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger sowie eine Schlachtprämien- und eine Interventionsregelung.

Die Erfahrungen in den ersten Monaten der Anwendung dieser Regelungen haben gezeigt, daß einige Vorschriften dieser Regelungen angepaßt werden müssen. Insbesondere für das Gebiet 3, das sich aus mehreren Mitgliedstaaten zusammensetzt, muß die Berechnungsmethode für die Prämie zugunsten der Erzeuger geändert werden, um die Höhe der Prämie an die Marktlage eines jeden betroffenen Mitgliedstaats anzupassen. Darüber hinaus darf der Höchstsatz für diese Prämie in dem genannten Gebiet nur die Mitgliedstaaten betreffen, die Interventionsankäufe durchführen oder die Schlachtprämie für Schafe anwenden.

Im Rahmen von Selbstbeschränkungsabkommen hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die Abschöpfungen bei der Einfuhr lebender Tiere zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 erhält folgende Fassung :

„(2) Zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres wird unter Berücksichtigung der voraussichtlichen

Marktpreisentwicklung in den einzelnen betroffenen Gebieten ein Einkommensausfall nach dem Verfahren des Artikels 26 geschätzt. Dieser Einkommensausfall stellt den nach Artikel 4 festzustellenden etwaigen Unterschied zwischen dem Referenzpreis für ein Gebiet und voraussichtlichem Marktpreis für dieses Gebiet für das laufende Wirtschaftsjahr dar.

Dieser Unterschied wird mit der im Vorjahr in dem betroffenen Gebiet erzeugten Fleischmenge multipliziert. Für das Gebiet 3 wird dieser Unterschied jedoch mit der in jedem betroffenen Mitgliedstaat während des gleichen Zeitraums erzeugten Fleischmenge multipliziert. Der so errechnete Gesamtbetrag wird am Ende des Wirtschaftsjahres zwecks Berücksichtigung der tatsächlichen Marktpreisentwicklung nach dem Verfahren des Artikels 26 überprüft, so daß Prämienniveau und effektiver Einkommensausfall einander entsprechen.

(3) Im Falle der Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Interventionsmaßnahmen werden jedoch bei der Berechnung des in Absatz 2 genannten Gesamtbetrags die Auswirkungen berücksichtigt, die sich daraus ergeben, daß die Prämie für die hiervon betroffenen Gebiete und während des Anwendungszeitraums dieser Maßnahmen auf einen Höchstbetrag festgelegt ist, der dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem je nach Jahreszeit unterschiedlich festgesetzten Interventionspreis entspricht. Für das Gebiet 3 wird dieser Höchstbetrag je nach Mitgliedstaat bestimmt.

Ebenso wird im Falle der Anwendung der Prämie nach Artikel 9 bei der Berechnung des Gesamtbetrags gemäß Absatz 2 berücksichtigt, daß die Prämie nach Absatz 1 in den Gebieten, in denen die Prämie nach Artikel 9 gewährt wird, nach oben begrenzt ist. Für das Gebiet 3 wird dieser Höchstbetrag je nach Mitgliedstaat bestimmt. Der Höchstbetrag wird so berechnet, daß von dem Gesamtbetrag nach Absatz 2 der Gesamtbetrag nach Artikel 9 abgezogen wird.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25./26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 16.

(4) Der Gesamtbetrag nach Absatz 2 wird für jeden betroffenen Mitgliedstaat durch die in diesem Mitgliedstaat ermittelte Zahl von Mutterschafen geteilt. Das Ergebnis stellt den geschätzten Betrag der

je Mutterschaf und Mitgliedstaat zu zahlenden Prämie dar.

Auf Antrag der Betroffenen kann jedoch der Betrag der je Mutterschaf im Gebiet 1 zu zahlenden Prämie auf der gleichen Höhe wie der im Gebiet 2 festgelegte Betrag festgesetzt werden, wenn die Begünstigten der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, daß die Lämmer dieser Mutterschafe nicht vor einem Lebensalter von zwei Monaten geschlachtet worden sind."

2. Artikel 15 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 15*

Abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 werden

a) die Abschöpfungen bei den Erzeugnissen der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs

auf den Betrag beschränkt, der sich aus Selbstbeschränkungsabkommen ergibt ;

b) die Abschöpfungen bei den Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT gebunden ist, auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Bindung oder aus Selbstbeschränkungsabkommen ergibt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 6. April 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 900/81 DES RATES

vom 1. April 1981

zur Festsetzung des Grundpreises, der Interventionspreise und der Referenzpreise im Schaffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung des Grundpreises für Tierkörper von Schafen ist sowohl den Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Weltmarktes zu leisten gedenkt. Die gemeinsame Agrarpolitik bezweckt insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Der Grundpreis muß nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt werden. Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 ist er auf einem höheren Niveau als für das vorherige Wirtschaftsjahr festzusetzen. Die Interventionspreise entsprechen einem Prozentsatz des Grundpreises.

Die Referenzpreise sind nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG)

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

(2) Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.

(3) Stellungnahme vom 26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) Stellungnahme vom 25./26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Nr. 1837/80 festzusetzen, in dem insbesondere eine Annäherung dieser Preise vorgesehen ist, damit nach Ablauf einer gewissen Zeit ein einheitlicher gemeinschaftlicher Referenzpreis zustande kommt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 werden im Schaffleischsektor folgende Preise festgesetzt :

1. Der Grundpreis wird auf 370,88 ECU/100 kg festgesetzt.
2. Der Interventionspreis beträgt 315,25 ECU/100 kg.
3. Der in dem Gebiet 4 geltende abgeleitete Interventionspreis wird auf 298,25 ECU/100 kg festgesetzt.
4. Die Referenzpreise werden festgesetzt auf :
 - 395,06 ECU je 100 kg für das Gebiet 1,
 - 370,88 ECU je 100 kg für das Gebiet 2,
 - 346,69 ECU je 100 kg für das Gebiet 3,
 - 342,66 ECU je 100 kg für das Gebiet 4,
 - 328,95 ECU je 100 kg für das Gebiet 5,
 - 370,88 ECU je 100 kg für das Gebiet 6.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Nummern 1, 2 und 3 genannten Preise werden gemäß der Tabelle im Anhang jahreszeitlich angepaßt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 6. April 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

ANHANG

(in ECU/100 kg — grüner Kurs)

Woche beginnend am	Woche Nr.	Grundpreis	Interventionspreis	Abgeleiteter Interventionspreis
6. April 1981	1	404,25	343,61	326,61
13.	2	408,00	346,80	329,80
20.	3	407,69	346,54	329,54
27.	4	407,29	346,20	329,20
4. Mai	5	405,67	344,82	327,82
11.	6	404,14	343,52	326,52
18.	7	401,10	340,94	323,94
25.	8	400,09	340,08	323,08
1. Juni	9	396,84	337,31	320,31
8.	10	394,41	335,25	318,25
15.	11	391,97	333,17	316,17
22.	12	389,95	331,46	314,46
29.	13	386,80	328,78	311,78
6. Juli	14	383,76	326,20	309,20
13.	15	380,82	323,70	306,70
20.	16	377,37	320,76	303,76
27.	17	375,14	318,87	301,87
3. August	18	370,88	315,25	298,25
10.	19	366,92	311,88	294,88
17.	20	362,26	307,92	290,92
24.	21	357,49	303,87	286,87
31.	22	352,12	299,30	282,30
7. September	23	347,05	294,99	277,99
14.	24	343,80	292,23	275,23
21.	25	340,05	289,04	272,04
28.	26	337,92	287,23	270,23
5. Oktober	27	335,89	285,51	268,51
12.	28	334,37	284,21	267,21
19.	29	334,37	284,21	267,21
26.	30	334,37	284,21	267,21
2. November	31	335,18	284,90	267,90
9.	32	335,89	285,51	268,51
16.	33	336,50	286,03	269,03
23.	34	336,70	286,20	269,20
30.	35	339,04	288,18	271,18
7. Dezember	36	342,28	290,94	273,94
14.	37	347,76	295,60	278,60
21.	38	355,46	302,14	285,14
28.	39	360,94	306,80	289,80
4. Januar 1982	40	364,19	309,56	292,56
11.	41	366,62	311,63	294,63
18.	42	368,04	312,83	295,83
25.	43	371,18	315,50	298,50
1. Februar	44	374,43	318,27	301,27
8.	45	376,96	320,42	303,42
15.	46	378,89	322,06	305,06
22.	47	382,85	325,42	308,42
1. März	48	386,90	328,87	311,87
8.	49	391,06	332,40	315,40
15.	50	394,21	335,08	318,08
22.	51	399,88	339,90	322,90
29.	52	408,00	346,80	329,80

